



Sachstand

Ausbildung und Berufsausübung von Rettungssanitätern Vergleich landesrechtlicher Bestimmungen

Ausbildung und Berufsausübung von Rettungssanitätern

Vergleich landesrechtlicher Bestimmungen

Aktenzeichen: WD 9 - 3000 - 049/22
Abschluss der Arbeit: 20.09.2022
Fachbereich: WD 9: Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	4
2.	Rechtsgrundlagen der Ausbildung in den verschiedenen Bundesländern	6
3.	Ausbildungsbestimmungen im Einzelnen	8
3.1.	Eintrittsqualifikationen bzw. -voraussetzungen	9
3.2.	Umfang und Dauer der Ausbildung	9
3.3.	Prüfungsregelungen	10
3.4.	Anerkennung Qualifikationen anderer Bundesländer	11
4.	Erhaltungsqualifikation und Fortbildungspflichten	12
5.	Ausbildungsvergütung und Ausbildungskosten	12
6.	Funktion und Tätigwerden im Rettungsdienst	12
6.1.	Allgemein	13
6.2.	Kompetenzverteilung zwischen Rettungssanitätern und anderem Rettungsdienstpersonal	14

1. Vorbemerkung

Mit dem am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz – NotSanG)¹ hat der Bundesgesetzgeber ein neues Berufsbild geschaffen und den Zugang zu diesem Beruf gesetzlich geregelt. Der Rettungssanitäter ist dagegen bis heute kein anerkannter Ausbildungsberuf;² eine bundeseinheitliche Regelung zur Ausbildung von Rettungssanitätern existiert bislang nicht. Im aktuellen Koalitionsvertrag wurde vereinbart, dass ein entsprechendes Ausbildungsgesetz noch in dieser Legislaturperiode auf den Weg gebracht werden soll.³

Grundlage für die Ausbildung von Rettungssanitätern bildete lange Zeit der vom Bund-Länder-Ausschuss „Rettungswesen“⁴ am 20. September 1977 gefasste Beschluss über die „Grundsätze zur Ausbildung des Personals im Rettungsdienst“ (520-Stunden-Programm)⁵. Danach sollte die Ausbildung des Rettungspersonals mindestens 520 Stunden betragen und so zur Vereinheitlichung der Ausbildung auf Länderebene beitragen. Die Einführung des Berufsbildes des Rettungsassistenten im Jahr 1989⁶ sowie schließlich die neu geschaffene Ausbildung zur Notfallsanitäterin und zum Notfallsanitäter, die sich von der bisherigen Ausbildung zum Rettungsassistenten stark unterscheidet, haben auch die Tätigkeit von Rettungssanitätern mit verändert.

-
- 1 Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174).
 - 2 Bundesinstitut für Berufsbildung, Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe 2022, abrufbar unter: <https://www.bibb.de/dienst/veroeffentlichungen/de/publication/show/17944>. Dieser und alle weiteren Online-Nachweise wurden zuletzt abgerufen am 19. September 2022. Der Bundesfinanzhof erkennt den Rettungssanitäter als Berufsausbildung im steuerrechtlichen Sinne an, vgl. Bundesfinanzhof, Urteil vom 27. Oktober 2011, Az. VI R 52/10, abrufbar unter <https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE201110305/>.
 - 3 Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Bündnis 90/ Die Grünen und den Freien Demokraten (FDP), S. 82, abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800>.
 - 4 Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes fallen gem. Artikel 30 und 70 des Grundgesetzes in die Gesetzgebungskompetenz der Länder. Um gemeinsame Interessen in einem entsprechenden Gremium auf Bundesebene zu koordinieren, bestand bis 1997 der Bund-Länder-Ausschuss Rettungswesen, angesiedelt beim Bundesverkehrsminister („Unfallrettung“). Nachfolgegremium des Bund-Länder-Ausschusses ist der Ausschuss Rettungswesen, in dem unverändert die für den Rettungsdienst zuständigen Länderministerien/Senatoren durch ihre zuständigen Referenten vertreten werden. An den Sitzungen nehmen auch Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände teil; Bundesvereinigung der Arbeitsgemeinschaften der Notärzte Deutschlands – BAND e.V., Ausschuss Rettungswesen, abrufbar unter <https://band-online.de/aktuelles/ausschuss-rettungswesen/>.
 - 5 Bund-Länder-Ausschuss Rettungswesen, Grundsätze zur Ausbildung des Personals im Rettungsdienst (520-Stunden-Programm), 20. September 1977, abrufbar unter <https://www.spree-ambulance.de/upload/67041790-Bund-Laender-Ausschuss-Grundsaeetze.pdf>.
 - 6 Gesetz über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten (Rettungsassistentengesetz - RettAssG) vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384); aufgehoben durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348).

Rettungssanitäter kommen im Rettungsdienst beim qualifizierten Krankentransport als Transportführer auf einem Krankentransportwagen und in der Notfallrettung als Teil der Besatzung eines Rettungswagens, Notarztwagens oder Notarzteinsatzfahrzeuges zum Einsatz. Dabei gehört es zu ihren Aufgaben, die Versorgung des Patienten einzuleiten und Notarzt sowie Notfallsanitäter bei der Wiederherstellung bzw. Aufrechterhaltung lebenswichtiger Körperfunktionen und der Herstellung der Transportfähigkeit des Patienten zu unterstützen.

Der Ausschuss Rettungswesen als Nachfolgegremium des Bund-Länder-Ausschusses „Rettungswesen“ hatte am 16./17. September 2008 rechtlich nicht bindende Empfehlungen für die Ausbildung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern⁷ und im Februar 2019 schließlich eine Empfehlung für eine Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern⁸ veröffentlicht. Darin enthalten sind Grundlagen für eine bundesweit einheitliche theoretische und praktische Rettungssanitäterausbildung. Die Länder haben die Ausbildung größtenteils landesrechtlich geregelt; die Empfehlungen dienen als Orientierung.

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit den Regelungen hinsichtlich der Ausbildung und Berufsausübung von Rettungssanitätern und den dort bestehenden Gemeinsamkeiten und Unterschieden auf Landesebene.

7 Ausschuss Rettungswesen, Empfehlungen für die Ausbildung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern, 16./17. September 2008, abrufbar unter https://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/sus/rettungswesen/id3_23_landrettung_ar_empfehlung_rettсан_20130222.pdf.

8 Ausschuss Rettungswesen, Empfehlung für eine Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern (RettSan-APrV) vom 11./12. Februar 2019, vgl. etwa Anlage 1 zu § 1 der rheinland-pfälzischen Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern (APOrettSan) vom 10. Dezember 2020, GVBl. 2020, 797, abrufbar unter <https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-RettSanAPORPrahen>.

2. Rechtsgrundlagen der Ausbildung in den verschiedenen Bundesländern

In vielen Bundesländern bestehen Rechtsverordnungen über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitätern, so etwa in Bayern⁹, Hamburg¹⁰, Hessen¹¹, Mecklenburg-Vorpommern¹², Niedersachsen¹³, Nordrhein-Westfalen¹⁴, Rheinland-Pfalz¹⁵, im Saarland¹⁶, in Sachsen-Anhalt¹⁷ und Schleswig-Holstein¹⁸.

-
- 9 Bayerische Rettungssanitäterverordnung (BayRettSanV) vom 23. April 2015 (GVBl. S. 134, BayRS 215-5-1-3-I), geändert durch § 1 Abs. 168 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), abrufbar unter <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayRettSanV/true>.
 - 10 Hamburgische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter (HmbRettSanAPO) vom 5. Februar 2008 (HmbGVBl. 2008, 54), abrufbar unter <https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-RettSanAPOHApELS>.
 - 11 Hessische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter (APOrettSan) vom 1. Oktober 2021 (GVBl. 2021, 662), abrufbar unter <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-RettSanAPOHE2021pELS>.
 - 12 Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitätern (Rettungssanitäterausbildung- RettSanA-PrV) vom 19. Dezember 1995 (GVOBl. M-V 1996, 53), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 129), abrufbar unter <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-RettSanPrVMVpELS>.
 - 13 Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter (APVO-RettSan) vom 22. Juni 2021 (Nds. GVBl. 2021, 400), abrufbar unter: <https://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=RettSanAPV+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true&aiz=true>.
 - 14 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter sowie Rettungshelferinnen und Rettungshelfer (RettAPrVO NRW) vom 25. April 2022 (GV. NRW. S. 581).abrufbar unter https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=20408&vd_back=N582&sg=0&menu=0.
 - 15 Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern (APOrettSan) vom 10. Dezember 2020 (GVBl. 2020, 797), abrufbar unter: <https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-RettSanAPORPrahen>.
 - 16 Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern vom 7. Juli 1995 (Amtsbl. 1995, 823), zuletzt geändert durch Artikel 141 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I 2629), abrufbar unter <https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-RettSanAPVSLrahmen>.
 - 17 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter im Land Sachsen-Anhalt (APOrettSan LSA) vom 14. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 268), abrufbar unter: https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/perma?a=RettSanAPV_ST.
 - 18 Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern (RettSan-APrVO) vom 19. Oktober 2020 (GVOBl. 2020, 763), abrufbar unter: <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=RettSanAPV+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true&aiz=true>.

In Bremen¹⁹ verweist die Verordnung zur Ausbildung und Prüfung von Beamten im feuerwehrtechnischen Dienst im Hinblick auf die Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter auf die am 16./17. September 2008 vom Ausschuss Rettungswesen beschlossenen Empfehlungen.

Das Land Sachsen verweist in der „Verwaltungsvorschrift Katastrophenschutz-Einheiten“ auf die „Empfehlungen des Ausschusses Rettungswesen, beschlossen in der Sitzung am 16. und 17. September 2008“.²⁰

19 § 13 Abs. 1 Bremische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes vom 17. September 2013 (Brem.GBl. 2013, S. 524), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172), abrufbar unter https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/bremische-verordnung-ueber-die-ausbildung-und-pruefung-fuer-die-beamtinnen-und-beamten-des-feuerwehrtechnischen-dienstes-vom-17-september-2013-157167?asl=bremen203_tpge-setz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d.

20 Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Katastrophenschutz-Einheiten im Freistaat Sachsen (VwV KatS-Einheiten) vom 21. Mai 2013 (SächsABl. S. 583), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2021 (SächsABl. SDR. S. S 167), abrufbar unter <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/12821-VwV-KatS-Einheiten#romIII>.

Die Bundesländer Baden-Württemberg²¹, Brandenburg²², Berlin²³ und Thüringen²⁴ haben diesbezüglich (noch) keine expliziten Regelungen bzw. Verordnungen erlassen²⁵, die Ausbildung wird von den Ausbildungsträgern jedoch anhand der Empfehlungen des Ausschusses Rettungswesen durchgeführt.

3. Ausbildungsbestimmungen im Einzelnen

Nicht alle Bundesländer haben Verordnungen bezüglich der Durchführung und der Inhalte der Ausbildung von Rettungssanitätern erlassen. Aus diesem Grund beschränken sich die folgenden Ausführungen in einigen Punkten auf die Bundesländer, in denen entsprechende Verordnungen existieren.

-
- 21 Die Ausbildung der Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter ist in Baden-Württemberg nicht staatlich geregelt. Sie wird durch die Hilfsorganisationen mit einem Umfang von mindestens 520 Ausbildungsstunden angeboten und durchgeführt, vgl. <https://im.baden-wuerttemberg.de/de/sicherheit/rettungsdienst/berufsbilder-im-rettungsdienst/>. Darüber hinaus beabsichtigt das Ministerium des Innern, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg nach eigener Auskunft, im Rahmen der anstehenden Überarbeitung des Rettungsdienstgesetzes eine Verordnungsermächtigung hinsichtlich der Ausbildung von Rettungssanitätern aufzunehmen.
 - 22 Stadt Brandenburg, Berufe und Qualifikationen im Rettungsdienst, abrufbar unter <https://feuerwehr.stadt-brandenburg.de/leistungen/rettungsdienst/berufe-und-qualifikationen>; vgl. auch Brandenburgisches Bildungswerk für Medizin und Soziales e.V., Lehrgang zur Ausbildung zum/zur Rettungssanitäter/in, abrufbar unter https://www.bbwev.de/bildungsangebote/pdfs/Seite116_117_22.pdf.
 - 23 Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V., Ausbildung zum/r Rettungssanitäter/in, abrufbar unter <https://www.drk-berlin.de/angebote/bildung/landesschule/landesrettungsdienstschule/ausbildung-zum-rettungssanitaeter.html>.
 - 24 Nach § 14 Abs. 3 der Thüringer Verordnung über die Laufbahnen, die Ausbildung und die Prüfung der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes (ThürFwLAPO) vom 20. Dezember 2016 (GVBl. 2017, 2) wird die Ausbildung und Prüfung zum Rettungssanitäter in einem Ausbildungsgang an Einrichtungen absolviert, die dafür durch das für medizinische Fragen des Rettungsdienstes zuständige Ministerium zugelassen sind, abrufbar unter <https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-FeuerwLbAPOTH2017pP14>; siehe auch DRK-Bildungswerk Thüringen gGmbH, Ausbildung zum Rettungssanitäter/ zur Rettungssanitäterin, abrufbar unter: https://www.drk-bildungswerk-thueringen.de/fileadmin/Eigene_Bilder_und_Videos/Dokumente/Rettungsdienstschule/Rettungssanitaeter_DRK-2022-2023.pdf. Nach Auskunft des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie sei eine Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern (ThürRettSanAPrV) I im Rahmen einer Mantelverordnung geplant, liege bereits im Entwurf vor und befinde sich derzeit noch in Abstimmung.
 - 25 Siehe auch Bundesagentur für Arbeit, Rettungssanitäter/in, Rechtliche Regelungen für die Ausbildung, Stand: 17. September 2022, abrufbar unter <https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null/kurzbeschreibung/rechtlicheregelungen&dkz=8888>.

3.1. Eintrittsqualifikationen bzw. –voraussetzungen

Die Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung sind in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. Lediglich das Vorliegen einer gesundheitlichen Eignung (evtl. durch Vorlage eines ärztlichen Attests) hinsichtlich der Tätigkeit als Rettungssanitäter, sowie der Abschluss von Haupt-/Mittelschule respektive einer abgeschlossenen Berufsausbildung werden von allen Ländern als Eintrittsqualifikation verlangt.

Aus den jeweiligen Verordnungen ergibt sich zudem, dass in den Bundesländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt zusätzlich das 17. Lebensjahr vollendet sein muss. In Bayern ist das vollendete 18. Lebensjahr nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BayRettSanV Eintrittsvoraussetzung.

Daneben fordern Bayern, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Sachsen-Anhalt die Teilnahme an einer Erste-Hilfe-Ausbildung, die (außer in Bayern)²⁶ nicht länger als ein Jahr zurückliegen darf.

In Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein werden darüber hinaus ausdrücklich die für die Ausübung der Tätigkeit als Rettungssanitäter erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verlangt.

Ein Nachweis der Zuverlässigkeit bzw. die Vorlage des Führungszeugnisses ist in den Ländern Bayern, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein zu erbringen.

3.2. Umfang und Dauer der Ausbildung

In sämtlichen Ländern, in denen Verordnungen erlassen wurden, umfasst die Ausbildung mindestens 520 Stunden. Die Ausbildungsdauer beträgt in Vollzeit etwa drei bis vier Monate und in Teilzeit bis zu zwölf Monate.²⁷ Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern bestehen hinsichtlich der Ausbildungsabschnitte sowie der Verteilung der Stunden auf diese.

Diese Unterschiede lassen sich damit begründen, dass die Verordnungen in einigen Bundesländern noch auf der Empfehlung des Ausschusses Rettungswesen von 2008 basieren (Bayern, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Sachsen-Anhalt) oder auf diese verwiesen wird (Bremen und Sachsen).

26 § 4 Abs. 1 Nr. 3 BayRettSanV setzt lediglich die Teilnahme an einer Erste-Hilfe-Ausbildung voraus und macht keine Vorgaben dazu, wie lange diese zurückliegen darf.

27 Bundesagentur für Arbeit, Kurzbeschreibung Rettungssanitäter/in, abrufbar unter: <https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null/kurzbeschreibung&dkz=8888&such=Rettungssanit%C3%A4ter%2Fin.>

In der Empfehlung vom 17. September 2008 wird die Ausbildung eingeteilt in:

- theoretische und praktische Ausbildung an einer anerkannten Ausbildungsstätte für Rettungssanitäter (160 Stunden)
- Klinikpraktikum (160 Stunden)
- Rettungswachenpraktikum (160 Stunden)
- Lehrgang mit Abschlussprüfung (40 Stunden).

Andere Verordnungsgeber orientieren sich dagegen bereits an der Empfehlung des Ausschusses Rettungswesen von 2019. Es handelt sich um die Bundesländer Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein. Diese gliedert die Ausbildung in:

- theoretische-praktische Ausbildung an einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern, einschließlich der Erfolgskontrolle zum Abschluss des Ausbildungsabschnittes (240 Stunden)
- praktische Ausbildung in einer geeigneten Einrichtung der Patientenversorgung (80 Stunden)
- praktische Ausbildung im Rettungsdienst (160 Stunden)
- Abschlusslehrgang (40 Stunden).

Auch der Zeitraum, innerhalb dessen die Ausbildung abzuschließen ist, ist in den jeweiligen Verordnungen nicht einheitlich geregelt. Überwiegend ist jedoch festgelegt, dass die Ausbildung möglichst zusammenhängend innerhalb von zwei Jahren abzuschließen ist, wobei teilweise eine Verlängerung um ein weiteres Jahr beantragt werden kann. Lediglich Bayern und Niedersachsen haben mit drei Jahren einen längeren Zeitraum gewählt. In Mecklenburg-Vorpommern soll die Ausbildung dagegen innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein.

3.3. Prüfungsregelungen

Die Regelungen hinsichtlich der Abschlussprüfung weisen insgesamt große Gemeinsamkeiten auf. Auch hier wird deutlich, dass sich der jeweilige Verordnungsgeber stark an den Empfehlungen des Ausschusses Rettungswesen orientiert. Grundsätzlich umfasst die Prüfung einen schriftlichen sowie einen praktischen Teil. Die Länder Bayern, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Sachsen-Anhalt teilen die Prüfung in einen schriftlichen, einen praktischen und einen mündlichen Teil auf. Inhaltlich ergeben sich daraus jedoch keine wesentlichen Unterschiede.

Der schriftliche Teil der Prüfung ist in sämtlichen Bundesländern innerhalb von 120 Minuten zu bearbeiten. Inhaltliche Vorgaben werden durch die Verordnungen selbst nicht festgelegt. Das Auswählen der Fragen obliegt vielmehr dem Vorsitz führenden Mitglied des Prüfungsausschusses bzw. der jeweiligen Ausbildungsstätte.

Demgegenüber ist der praktische Teil der Prüfung durch die jeweiligen Verordnungen inhaltlich umgrenzt. Die Bundesländer Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein haben auch hinsichtlich der Prüfungsmodalitäten die Empfehlung des Ausschusses Rettungswesen aus 2019 übernommen. Die Aufgaben umfassen hierbei:

- die Einschätzung der Gesamtsituation
- der Umgang mit medizinisch-technischen Geräten

- die Durchführung von Sofortmaßnahmen
- die Dokumentation und
- die Herstellung der Transportbereitschaft und der Übergabe der Patientin oder des Patienten in die weitere notfallmedizinische Versorgung, soweit erforderlich.

Die Regelungen der restlichen Bundesländer hinsichtlich der praktischen Prüfung sind nicht einheitlich, jedoch werden unter anderem Schwerpunkte auf Wiederbelebung und Notfallrettung gelegt.²⁸

Die mündliche Prüfung ist entweder in den praktischen Teil integriert oder wird als separates Prüfungsgespräch abgehalten. Die Prüfungszeit beträgt je nach Bundesland für den einzelnen Prüfling zwischen 15 - 30 Minuten, wobei teilweise auch Gruppenprüfungen vorgesehen sind. Detaillierte inhaltliche Vorgaben bestehen in den jeweiligen landesrechtlichen Verordnungen nicht, mit Ausnahme des Bundeslandes Saarland. So regelt § 7 Abs. 4 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern des Landes Saarland hierzu:

„Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Anatomie/Physiologie, Krankheitslehre, Störungen der Vitalfunktionen, Hygiene und Rettungsdienstorganisation(...)“

3.4. Anerkennung Qualifikationen anderer Bundesländer

Die Anerkennung einer Ausbildung, die in einem anderen Bundesland abgeleistet worden ist, wird ausnahmslos durch alle Verordnungen gewährleistet. Voraussetzung ist jedoch, dass die Ausbildung gleichwertig ist, also auch auf dem 520-Stunden-Programm beruht. Dies ist in allen Bundesländern der Fall, da sich auch diejenigen Länder, die keine entsprechenden Verordnungen erlassen haben, am 520-Stunden-Programm orientieren.

Zudem ist es möglich, Ausbildungsabschnitte, welche in anderen Bundesländern abgeleistet wurden, anerkennen zu lassen. Auch hier müssen die jeweiligen Ausbildungsabschnitte den aktuell geltenden Empfehlungen des Ausschusses Rettungswesen zur Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern entsprechen.

28 Vgl. etwa § 7 Abs. 5 BayRettSanV: *„Der praktische Teil der Abschlussprüfung besteht aus den Abschnitten*
1. Fallbeispiel Notfallversorgung durch die Besetzung eines Krankenkraftwagens vor Eintreffen eines Notfallrettungsmittels mit Schwerpunkt Arbeiten im Team,
2. Fallbeispiel Reanimation unter Anwendung eines automatisierten externen Defibrillators beim Erwachsenen durch die Besetzung eines Krankenkraftwagens vor Eintreffen eines Notfallrettungsmittels mit Schwerpunkt Kommunikation bei Übergabe und
3. Fallbeispiel Transport einer liegenden Patientin oder eines liegenden Patienten mit Schwerpunkt Umlagern, Betreuen und Begleiten.“ Siehe beispielhaft auch § 8 HmbRettSanAPO, § 9 RettSanAPrV Mecklenburg-Vorpommern, § 8 RettAPO NRW.

4. Erhaltungsqualifikation und Fortbildungspflichten

Regelungen zu Erhaltungsqualifikationen oder Fortbildungspflichten bestehen in den jeweiligen Verordnungen nicht. Auch die Empfehlung des Ausschusses Rettungswesen von 2019 berührt diese Thematik nicht.

Lediglich in der Empfehlung des Ausschusses Rettungswesen von 2008 ist unter Punkt 8 eine Fortbildungspflicht aufgeführt. Danach setzt die Tätigkeit im Rettungsdienst eine regelmäßige Fortbildung voraus. Durch die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von 30 Stunden jährlich sollen die Kenntnisse in den notfallmedizinischen Bereichen gefestigt werden und der eigene Leistungsstandard in Theorie und Praxis für die Tätigkeit im Rettungsdienst erhalten und fortentwickelt werden. Eine Implementierung dieser empfohlenen Fortbildungspflicht erfolgte in den landesrechtlichen Verordnungen zur Ausbildung von Rettungssanitätern bislang nicht, lediglich einige der landesrechtlichen Rettungsdienstgesetze (s. u.) sehen eine jährliche Fortbildungspflicht von nichtärztlichem Rettungspersonal vor. Einzelheiten hierzu (z.B. Stundenanzahl der Fortbildung) wurden von den Ländern nur teilweise formuliert. So zum Beispiel in § 9 Abs. 4 des Rettungsdienstgesetzes (RDG) des Bundeslandes Baden-Württemberg:

„Das im Rettungsdienst sowie in der Leitstelle eingesetzte Personal hat jährlich an einer aufgabenbezogenen Fortbildung im Umfang von 30 Stunden teilzunehmen. Die Fortbildung hat sich darauf zu richten, dass das Personal den jeweils aktuellen medizinischen und technischen Anforderungen gerecht wird(...)“

5. Ausbildungsvergütung und Ausbildungskosten

Regelungen hinsichtlich Ausbildungsvergütung und Ausbildungskosten bestehen nicht. Die Ausbildung zum Rettungssanitäter wird jedoch in keinem Bundesland vergütet.

Dagegen sind die Ausbildungskosten von dem Auszubildenden selbst zu tragen. Die Höhe der Ausbildungskosten (für beispielsweise Anmelde- und Lehrgangsgebühren, Fachliteratur und Arbeitsmittel) richtet sich danach, bei welchem Anbieter die Ausbildung absolviert wird. Die Kosten variieren dabei je nach Ausbilder stark, sodass eine Differenzierung nach Bundesland nicht aussagekräftig ist. Insgesamt ist davon auszugehen, dass für die Ausbildung zwischen 1.200 und 2.200 Euro aufgewendet werden müssen.²⁹

6. Funktion und Tätigwerden im Rettungsdienst

Rettungssanitäter gehören zum Rettungsdienstpersonal. In den Ausbildungsverordnungen selbst sind jedoch keine expliziten Funktionen der Rettungssanitäter festgelegt. Lediglich die Ausbildungsziele werden genannt, wobei auch diese nicht einheitlich ausgestaltet sind. Schwerpunkte bilden hier vor allem der Krankentransport, die Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen und die Helferfunktion in der Notfallrettung.

29 Berufliche Weiterbildung: Was kostet die Ausbildung zum Rettungssanitäter? abrufbar unter: <https://kosten-check.de/rettungssanitaeter-ausbildung-kosten>.

6.1. Allgemein

Die Empfehlung des Ausschusses Rettungswesen sieht als Ausbildungsziel die Befähigung der Absolventen zum Einsatz in unterschiedlichen Funktionen in allen Bereichen des Patiententransportes, des qualifizierten Krankentransportes sowie der Notfallrettung und des Bevölkerungsschutzes vor. Daraus ließe sich möglicherweise indirekt auch die Funktion der Rettungsanitätern ableiten.

In den jeweiligen Landesrettungsdienstgesetzen sind die Besetzungsvorgaben der Einsatzfahrzeuge festgeschrieben. Eine explizite Aussage über die Besetzung mit Rettungsanitätern wird in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein getroffen. Die landesrechtlichen Vorgaben diesbezüglich unterscheiden sich nicht wesentlich. So regelt etwa Art. 43 Abs. 1 und 2 Bayerisches Rettungsdienstgesetz (BayRDG)³⁰:

- „(1) Krankenkraftwagen sind mit mindestens zwei geeigneten Personen zu besetzen. Beim Krankentransport ist mindestens eine Rettungsanitäterin oder ein Rettungsanitäter zur Patientenbetreuung einzusetzen. Bei der Notfallrettung ist als FahrerIn oder Fahrer mindestens eine Rettungsanitäterin oder ein Rettungsanitäter, zur Patientenbetreuung eine Notfallsanitäterin oder ein Notfallsanitäter einzusetzen.*
- (2) Notarzt-Einsatzfahrzeuge und Notarztwagen sind mit einer Notärztin oder einem Notarzt zu besetzen. Kommt ein Notarzt-Einsatzfahrzeug vom selben Standort aus wie die Notärztin oder der Notarzt zum Einsatz, erhält es zusätzlich eine FahrerIn oder einen Fahrer. Verlegungsarzt-Einsatzfahrzeuge sind stets mit einer FahrerIn oder einem Fahrer zu besetzen. Fahrerinnen und Fahrer von Notarzt- und Verlegungsarzt-Einsatzfahrzeugen müssen mindestens die Qualifikation als Rettungsanitäterin oder Rettungsanitäter haben.“*

Hinsichtlich der Besetzung durch Rettungsanitäter lässt sich festhalten, dass beim Krankentransport mindestens ein Rettungsanitäter einzusetzen ist, der hier auch für die Patientenbetreuung zuständig ist. Demgegenüber ist bei der Notfallrettung bzw. beim Notfalltransport mindestens ein Rettungsanitäter als Fahrer und ein Notfallsanitäter zur Patientenbetreuung einzusetzen.

Die Länder Brandenburg, Hessen und Thüringen treffen in ihren jeweiligen Rettungsdienstgesetzen keine Aussage über die Besetzung durch Rettungsanitäter.

Rettungsanitäter werden in der Regel als Fahrer eines Rettungswagens eingesetzt. Zudem assistieren sie Notfallsanitätern im Einsatz und sind für die Dokumentation (Einsatzberichte und Notfallprotokolle) zuständig. An Unfallorten leiten Rettungsanitäter beispielsweise die Versorgung

³⁰ Bayerisches Rettungsdienstgesetz (BayRDG) vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 429, BayRS 215-5-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 132) und durch Art. 32a Abs. 13 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182).

des Patienten ein und helfen dabei, lebenswichtige Körperfunktionen aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen. Auch die Herstellung oder Sicherstellung der Transportfähigkeit von Patienten stellt ein wichtiges Tätigkeitsfeld dar.³¹

6.2. Kompetenzverteilung zwischen Rettungssanitätern und anderem Rettungsdienstpersonal

Es bestehen landesrechtlich gesehen keine expliziten Regelungen, wann und in welchem Umfang ein Rettungssanitäter in Abgrenzung zu anderem Rettungsdienstpersonal tätig werden soll oder darf. Lediglich die in den Rettungsdienstgesetzen festgelegten Besetzungsvorgaben hinsichtlich der Rettungsmittel stellen hier einen Anhaltspunkt dar. Wie oben erwähnt, werden Rettungssanitäter bei der Versorgung kranker oder verletzter Personen nur unterstützend tätig und führen Weisungen der Notfallsanitäter oder Notärzte aus. Ein eigenständiges Tätigwerden im Bereich der Notfallrettung ist nicht vorgesehen. Grundsätzlich gilt, dass alle Maßnahmen, die wegen ihrer Schwierigkeiten, ihrer Gefährlichkeit oder wegen der Unvorhersehbarkeit etwaiger Reaktionen ärztliches Fachwissen voraussetzen, vom Arzt persönlich durchzuführen sind. Eine Delegationsfähigkeit scheidet diesbezüglich aus.

Anders verhält es sich im Bereich des Krankentransports. Hier übernimmt der Rettungssanitäter die Verantwortung und Betreuung von Patienten eigenständig. Das Erkennen von Komplikationen und die Einleitung lebensrettender Maßnahmen bzw. die Durchführung der Weiterversorgung mit einem nachgeforderten Team gehören hier zum Kernbereich seiner Tätigkeit.³²

31 Westphal, Ann—Christin, Rettungssanitäter: Ausbildung für Haupt- und Ehrenamt, abrufbar unter: <https://www.rettungsdienst.de/tipps-wissen/rettungssanitaeter-ausbildung-fuer-haupt-und-ehrenamt-51836#:~:text=F%C3%BCr%20die%20Ausbildung%20wird%20kein,zwischen%201.000%20und%201.500%20Euro>.

32 Vgl. dazu den Rechtsreport von Berner Barbara, Unterschiedliche Zuständigkeiten von Notarzt und Rettungssanitäter (2016), abrufbar unter: <https://www.aerzteblatt.de/archiv/183855/Unterschiedliche-Zustaendigkeiten-von-Notarzt-und-Rettungssanitaeter>.